

Liberale Vielfalt Bayern

Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung in der Fassung des Beschlusses
der Gründungs-Mitgliederversammlung vom

Freitag, den 09. Februar 2024, 18:00 Uhr in der
Bildungsakademie München e.V. - YEK AKADEMI
Goethestraße 19 - 80336 München

Satzung
des Landesverbands
LIBERALE VIELFALT BAYERN

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Liberale Vielfalt Bayern“.
- (2) Er kann sich in Untergliederungen gliedern.
- (3) Er hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck

(1) Die Liberale Vielfalt Bayern ist eine selbständige Untergliederung des Bundesverbandes der Liberalen Vielfalt e.V.

(2) Die Liberale Vielfalt Bayern sieht in der Stärkung der Freiheit und dem Prinzip der Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen den Schlüssel für erfolgreiche Integration in eine moderne und vielfältige Einwanderungsgesellschaft.

Vom Leitprinzip der individuellen Freiheit getragen, wird sich der Landesverband dafür einsetzen, die Gleichstellung von in Bayern lebenden Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, die sich zu den demokratischen Grundwerten der Bundesrepublik Deutschland bekennen, in Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung, Verwaltung, Politik, Kultur und Gesellschaft, in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, zu fördern und durchzusetzen. Dies soll durch die gleichberechtigte und partnerschaftliche Verteilung und Anerkennung von beruflicher Arbeit, Familienarbeit und ehrenamtlicher Tätigkeit erreicht werden. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- i) Zusammenarbeit mit anderen Selbstorganisationen, die die Ziele der Liberalen Vielfalt Bayern teilen, um die Realität Deutschlands und insbesondere Bayerns als Einwanderungsland in den politischen Prozess zu tragen.
- ii) Programmatische und Bildungsveranstaltungen.
- iii) Intensive und kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Freien Demokratischen Partei und anderen liberalen Verbänden in Bayern.

(3) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel des Landesverbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Landesverbands können alle deutschen Staatsbürger*Innen und in der Bundesrepublik Deutschland lebende Bürger*Innen werden, die dem liberalen Gedankengut nahestehen und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Landesverband versteht sich als Migrantenselbstorganisation. Die Heterogenität des Verbandes soll gewahrt werden, um allen liberalen Gruppen gerecht zu werden. In Debatten zu migrationsspezifischen Themen sehen wir die Migrationserfahrung als gewichtig. Jedes Neumitglied unterschreibt eine Absichtserklärung, diese Weisungen der Satzung zu achten.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

Der Antrag soll an den Vorstand des Landesverbands gerichtet werden.

(3) Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist der Verein nicht verpflichtet, den Antragstellenden die Gründe mitzuteilen. Bei Aufnahme ist diese schriftlich gegenüber den Antragstellenden zu bestätigen.

(4) Der Landesverband hat die Aufnahme unverzüglich dem Bundesverband mitzuteilen.

(5) Wechselt ein Mitglied durch Wohnsitzverlegung in einen anderen Landesverband über, so hat es grundsätzlich den bisherigen Landesverband zu informieren. Auf Antrag an den Bundesvorstand kann das Mitglied in seinem bisherigen Landesverband bleiben, andernfalls wird es Mitglied in dem neuen Landesverband. Dies bestätigt die Mitgliedschaft gegenüber dem Mitglied und dem Bundesvorstand.

(6) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Liberalen Vielfalt e.V. und eine mit ihr oder der FDP konkurrierende politische Organisation ist ausgeschlossen. Dies beinhaltet explizit auch Organisationen, die im Wettbewerb mit Vorfeldorganisationen der FDP stehen.

(7) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Mitgliedschaft zur Anerkennung der Satzung nebst Geschäfts-, Wahl- und Beitragsordnung. In dem die Aufnahme bestätigenden Schreiben (vgl. Abs. 3) wird jedes Mitglied auf die Satzung und ihre Abrufbarkeit auf der Homepage des Landesverbands Liberale Vielfalt Bayern sowie auf seine Verpflichtung gemäß Satz 1 hingewiesen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

(1) Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand oder, falls keine solche vorhanden ist, dem Bundesvorstand erfolgen muss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

(2) Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied vorsätzlich dem Ansehen oder Interessen des Vereins geschadet hat. Über den Ausschlussantrag, der von mindestens fünf Mitgliedern, dem Landesvorstand und/oder dem Bundesvorstand gestellt werden kann,

entscheidet der Landesvorstand, wobei die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei viertel) der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen in Rückstand geraten ist. In diesen Fällen entscheiden darüber der Bundesvorstand bzw. der Landesvorstand mit $\frac{2}{3}$ (zwei drittel) Mehrheit. Der Beschluss ist zu protokollieren.

(3) Beitritt zu einer mit der Bundesvereinigung Liberale Vielfalt e.V. oder der FDP konkurrierenden politischen Organisation.

(4) Tod.

(5) Auflösung des Bundes- oder des Landesverbands.

(6) Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit des Mitglieds.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Landesverband Liberale Vielfalt Bayern deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages gemäß der gültigen Bundes-Beitragsordnung verpflichtet.

(2) In der Bundes-Beitragsordnung werden die Mindestmitgliedsbeiträge sowie Höhe und Fälligkeit der davon durch den Landesverband abzuführende Anteil festgelegt.

(3) Der/die Schatzmeister*in hat die Finanzen des Landesverbandes in Befolgung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwalten und für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegführung zu sorgen. Er/Sie erstattet der Landesmitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht. Die Mitglieder haben einen individuellen Informationsanspruch über alle Verbandsangelegenheiten. Der/Die Schatzmeister*in hat den Kassenprüfer*innen jederzeit Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

(4) Mitgliedsbeiträge sind periodisch - monatlich, halb- oder ganzjährig – ohne Aufforderung zu leisten. Rückzahlungen finden nicht statt.

(5) Mitglieder, die es versäumen, ihren Beitrag zu zahlen, sind anzumahnen.

(6) Ein Abbuchungsauftrag kann zu Beginn der Mitgliedschaft mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erteilt werden.

§ 7 Organe

Organe des Landesverbands sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Landesvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Landesverbands.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Landesvorstands einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist des Weiteren auf Beschluss des Landesvorstands sowie auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einzuberufen (außerordentliche

Mitgliederversammlung). In dem Antrag, der in Textform an den Landesvorstand zu richten ist, sind die Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung sowie eine verbindliche, konkrete Tagesordnung anzugeben.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist durch rechtzeitige Einladung der Vereinsmitglieder in Schriftform, elektronischer Schriftform (z.B. E-Mail) oder in Form von anderen kommunikativen Kanälen zu erfolgen.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- i) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Landesverbands
- ii) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts
- iii) Abberufung, Entlastung und Wahl der Mitglieder des Landesvorstands
- iv) Abberufung, Entlastung und Wahl der Rechnungsprüfer*Innen und des Ombudsmitglieds
- v) Beschlussfassung über Anträge
- vi) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- vii) Beschlussfassung über die Wahl- und Geschäftsordnung
- viii) Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbands

§ 9 Beschlussfassung

- i) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts).
- ii) Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- iii) Zur Abberufung des Landesvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder, zur Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel), zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine solche von $\frac{9}{10}$ (neun von zehn) der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
- iv) Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur behandelt werden, wenn ihr Wortlaut zusammen mit der Einladung jedem Mitglied in Textform zugesandt wurde.
- v) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Der Landesvorstand

(1) der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus:

- bis zu zwei Vorsitzenden,
- vier gleichberechtigten Stellvertreter /-in:
 - der Schatzmeister /-in,
 - der Programmierer /-in,
 - der Stellvertreter /-in für Organisation und
 - der Stellvertreter /-in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Es können bis zu sechs Beisitzer /-in ernannt werden, solange spezifische Aufgaben zugewiesen werden können. Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte.

(2) Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Die Tätigkeit des Landesvorstands erfolgt ehrenamtlich.

(4) Vorstandsbeschlüsse sind mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Landesvorstandsmitglieder zu fassen. Bei Parität entscheidet der/die Vorsitzende. Finanzwirksame Beschlüsse sind zu protokollieren.

(5) Der Landesvorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Landesvorstandes.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter und der/die Schatzmeister*in zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung der Vorsitzenden berechtigt.

§ 12 Rechnungsprüfung

Der Landesverband hat zwei Rechnungsprüfer*Innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und dem Landesverband nicht angehören dürfen. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes mindestens einmal jährlich und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 13 Ombudsmitglied

Der Verein kann ein Ombudsmitglied wählen. Das Ombudsmitglied kann an Sitzungen des Landesvorstands ohne Stimmrecht teilnehmen und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Das Ombudsmitglied prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung durch den Landesvorstand und legt hierzu bei jeder Landesmitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Es führt eine fortlaufende Beschlussammlung, in der jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.

Das Ombudsmittglied darf kein anderes Wahlamt nach der Satzung innehaben. Es kann bei Konfliktfällen innerhalb des Verbands die Schlichtung übernehmen.

§ 14 Untergliederungen

- (1) Mitglieder haben das Recht, Untergliederungen wie Bezirks-, Kreis, Stadt- und Ortsverbände zu gründen bzw. deren Gründung voranzutreiben.
- (2) Die Gründung von Untergliederungen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Landesvorstand; sie ist dem Bundesvorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Landesverbands Liberale Vielfalt Bayern kann nur die Landesmitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung ist eine Mehrheit von 9/10 (neun von zehn) der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Bundesverband der Liberalen Vielfalt e.V. Sollte der Bundesverband sich ebenfalls auflösen, so fällt sein Vermögen an die Karl- Hermann-Flach-Stiftung zur Förderung der Gleichstellung von Deutschen mit Migrationshintergrund.

§ 17 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied der Liberalen Vielfalt Bayern kann jede natürliche Person werden, die die Grundsätze des Landesverbands anerkennt und einen jährlichen Förderbeitrag entrichtet. Die Mindesthöhe des jährlichen Förderbeitrags beläuft sich auf 50,00 Euro.
- (2) Die Fördermitgliedschaft ist beim Landesvorstand zu beantragen.
- (3) Fördermitglieder erwerben keine mitgliedschaftlichen Rechte. Sie werden zudem nicht zur Berechnung von Delegiertenverteilungen herangezogen.
- (4) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- (5) Den Ausschluss eines Fördermitglieds kann der Landesvorstand beschließen. Sollte es für das Wohngebiet des Fördermitglieds keinen Landesvorstand geben, fällt diese Aufgabe dem Bundesvorstand zu.

§ 18 Ergänzende Regelungen

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Sachverhalte gilt sinngemäß die Satzung des Bundesverbandes der Liberalen Vielfalt e.V., inklusive der Geschäftsordnung des Bundesverbandes der Liberalen Vielfalt e.V.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie wurde am 09. Februar 2024 in München beschlossen.